



Bibliographische Daten

Titel: Kurzer Bericht von dem Alterthum und Freyheiten des freyen Hof-Markts Fürth samt denen Prospecten des Hof-Markts, der Kirchen, der vornehmsten Gebäude und der umligenden Gegend

Signatur: Nor. K. 8

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

denen Burggrafen von Nürnberg angediehen seyn mag. Wiewol der gelehrte Herr Pregelzer in seinem Teutschen Regierung- und Ehren-Spiegel darthut und beweist / daß die beyde Häuser Vohburg und Hohenzollern aus der Agilolfingischen und alten Fränkischen Königl.ichen Geblüt entsprossen / und also hernach auf dieselbe als nächste Agnaten / das Burggraffthum Nürnberg nicht ohngefähr / und lediglich aus naher Verwandtschaft mit Kayser Rudolph von Habsburg / wie insgemein vorgegeben wird / devolvirt worden.

Unter diesen Burggrafen Hohenzollerschen Stammens lebte auch Burggraf Conrad / so sich mit Agnes / einer Gräfin von Hohenlohe / vermählet. Seine Ehe war nicht unfruchtbar / und hatte er drey Söhne dem Teutschen Orden gewidmet / wodurch auch die Weste Fiernsberg an diesen Orden gelanget. Nachdem aber zwey seiner Söhne / durch eine Unglücks-volle Verhängnis / in einen tollkühnen Auslauff der Nürnbergischen Sensenschmied / weil ein Jagdhund dieser beyden auf die Jagd reitenden jungen Herren / eines so ehansen Sichelschmieds-Kind zerissen / todt geschlagen worden / der dritte aber gleichfals noch in blühender Jugend verblühet / als entschlossen sich beyde hierob bekümmerte Eltern / nach ihren tödlichen Hintritt / den größten Theil ihrer Güter Geistlichen Händen einzuliefern / wie dann dadurch Spalt das reiche Stifft der dasigen Canonorum, das Hochstifft Bamberg aber / Krafft eines Stifftbrieffs folgendes erhalten; was ein Extract dieses im Jahr 1303. dattirten Brieffs / außweiset:

Es verhehen wir Conrad der Alte / Burggraf von Nürnberg / und unser liebe Hausfrau Agnes / in diesen gegenwärtigen Brief ꝛ. ꝛ. ꝛ. geben mit guten Willen und opfern den lieben H. Kaysern Heinrich und der H. Frau Kunigund zu Wabenberg auf ihr beyde Aläre / nach unser beeder Tod die Mannschafft und Vog-

they die wir hatten zu Fürth in demselben Hofmarck mit sothanen Gelde / als hernach geschrieven ist / die haben wir auch gerhan mit unsern Herrn H. Bischoffs Leupolds / der der vorgesprochenen Mannschafft Lehenber ist / der sie geeignet hat Herr Johann / Dominus Probst zu Wabenberg / und auch denselben Capitel und Chorherren gemeinlich also bescheidlich / daß das vorgenannte Capitel und Chorherren mit samt den vicarien, unserer Seelen ewiglich dafür gedencen sollen / als hier geschrieven ist. ꝛ. ꝛ. ꝛ. So haben wir auch gemacht und geschafft / wer Dominus Probst ist / daß derselbe einen Amtmann setzen soll über diß Gut / der sein Pfleger sey ꝛ. Die Güter / so in diesen Stifftbrieff specifiçiret / sind folgende: Unter- und Ober-Farnbach / Poppeneuth / Akenhofen / Groß- und Klein-Keuth / Manhof / Bebersdorff ꝛ. ꝛ.

Solche Stifftung ist folglich durch ein abermaligen Brief im Jahr 1314. den letzten Tag nach St. Marci des Evangelistenzeit wiederholt und neu-bekräftigt / auch denen Erbleuthen Brieff und Siegel gegeben worden / daß sie bey ihren Leben Ihm den Burggrafen / nach seinem Tod aber zu den gedachten Hochstifft zinsen / und zu ewigen Zeiten nimmer Vogtthafft werden solten.

Behalben diesen allen / hat auch Fürth dadurch grosse Freyheiten erhalten / daß / wann bey damals im Schwang gebenden Faust- und Kolben-Recht / ein Kampf-Gericht / von dem Land-Gericht des Burggraffthums Nürnberg / angezett / die streitende Partheyen nach Fürth betagt / gefodert / und daselbst der Kampf-Platz angewiesen worden. Ein solches erhellet klarlich aus dem 3. Artickel der Ordnung dieses Kampf-Gerichts / welcher also lautet: Darnach auf das nächstfolgende Land-Gericht / nach Ausgang der gemeldten sechs Wochen und drey Tage / soll durch den Landrichter von Gerichtswe-